

**BUNDES-INGENIEURKAMMER**

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 65 17 81 - SERIE

GENERALSEKRETARIAT

WIEN, 15. 3. 1985

G. Z. 31/85/k/n

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über
die Nachtarbeit der Frauen geändert wird
zu Zl. AV 31.250/63-V/2/1984

Zl. 2	18. MRZ. 1985
Verteilt 18. MRZ. 1985	

Strosser

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter höflicher Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesministeriums für Soziale
Verwaltung vom 21. Dezember 1984, Zl. AV 31.250/63-V/2/1984 beehren wir uns, in
der Anlage 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzes-
entwurf zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung


Dr. Norbert KNOLL
Leiter des Generalsekretariates

25 BEILAGEN



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr.Karl Renner Ring 3
1017 Wien

**A-1040 · WIEN 4 · KARLGGASSE 9
TEL. (0222) 65 17 91 - SERIE**

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN, 28.2.1985

G. Z. 31/85/k/ku

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz
über die Nachtarbeit der Frauen geändert wird.
zu Zl.AV 31.250/63-V/2/1984

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem uns vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen geändert wird, erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Die dringenden Erfordernisse des Umweltschutzes, der Bewahrung und Sicherung des Lebensraumes, eines lebenswerten Wohnumfeldes und einer gesundheitlich unbedenklichen Arbeitswelt machen es erforderlich, verstärkt auch über lange Zeiträume angelegte Erhebungen, Untersuchungen und Forschungen anzustellen. Diese Arbeiten erfordern oftmals eine langdauernde Kontinuität des Erkenntnisverfahrens (z.B. Schadstoff-, Lärm-, Verkehrserhebungen), sodaß auch in den Nachtstunden Kontrollen durchzuführen sind.

In gleicher Weise ist es oftmals erforderlich, Versuchsanordnungen, Modelle, Auswertungen und ähnliches in kontinuierlich ablaufenden Prozessen zu überwachen, deren Unterbrechung zu einer Verfälschung der Ergebnisse führt.

BUNDES-INGENIEURKAMMER**G. Z. 31/85/k/ku****BLATT 2**

Oftmals sind in solchen Funktionen Dienstnehmerinnen beschäftigt, denen in aller Regel nicht die Qualifikationen des Ausnahmetatbestandes des § 2 Abs.2 lit 1 zukommen.

Wir ersuchen daher, den § 2 Abs.2 als neue lit.m einen Abschnitt einzufügen, der folgenden Wortlaut haben soll:

lit m) "Dienstnehmerinnen von Ziviltechnikern, die in den Bereichen des Umweltschutzes der Bewahrung und Sicherung des Lebensraumes, einer gesunden Wohnumwelt, des Arbeitnehmerschutzes und der Steigerung der volkswirtschaftlichen Produktivität an Projekten arbeiten, deren Ablauf eine derartige zeitliche Kontinuität erfordern, daß eine Unterbrechung ohne Verfälschung der Ergebnisse nicht möglich ist;"

Mit der Bitte um Berücksichtigung und mit freundlichen Grüßen



Prof.Dipl.Ing.Dr.Kurt KOSS

Präsident